



Vereinssatzung

SATZUNG DES TSV SEULINGEN VON 1921 e.V.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Seulingen von 1921 e.V. (nachfolgend TSV genannt) und hat seinen Sitz in Seulingen.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duderstadt unter der Nr. 259 eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Der Abrechnungszeitraum vereinsintern hingegen beginnt am 01.07. und endet am 30.06.

§ 2 ZWECK DES VEREINS, GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in verschiedenen Sportarten.
3. *Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.*

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mindestmitgliedschaftsdauer beträgt 1 Jahr.

§ 4 BEENDIGUNG

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - b) durch Ausschluss aus dem TSV,
 - c) durch Tod.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung des Schiedsgerichts vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen oder sonstigen geldlichen Verpflichtungen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Dem Ausgeschlossenen steht das Widerspruchsrecht beim Vorsitzenden innerhalb von 4 Wochen zu. Über den Widerspruch entscheidet das Schiedsgericht.

§ 5 MAßREGELUNGEN

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldstrafe bis zu höchstens 2 Jahresbeiträgen,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 6 BEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Eventuelle Umlagen (z.B. für Baumaßnahmen) können zudem noch in einer ordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
3. Die Zahlung hat ausschließlich an den Schatzmeister des TSV oder an die vom Vorstand mit der Beitragseinziehung Beauftragten zu geschehen.

§ 7 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwarts steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Generalversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 ORGANE DES TSV

Die Organe des TSV Seulingen sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Gesamtvorstand
3. Der Vorstand
4. Das Schiedsgericht

§ 9 GENERALVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ ist die Generalversammlung.
2. Eine ordentliche Generalversammlung hat bis zum 31. August stattzufinden.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht durch Aushang an ortsüblichen Stellen und Bekanntgabe in allen zur Verfügung stehenden modernen Medien. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,

- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge,
 - g) Wahl des Schiedsgerichts.
5. Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
- a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Beschluss zu einer Satzungsänderung wird mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen sind nicht möglich, wenn nicht mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

8. Anträge können gestellt werden:
- a) von den Mitgliedern,
 - b) vom Vorstand,
 - c) von den Ausschüssen,
 - d) von den Abteilungen.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Generalversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Generalversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
10. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Ein solcher Antrag kann nur gestellt werden, wenn er in der Tagesordnung der Generalversammlung aufgeführt ist.
11. Abstimmungen erfolgen geheim, wenn sie von der Mehrheit der jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

§ 10 VORSTAND

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Geschäftsführer nur bei Verhinderung beider Vorsitzenden ausüben.

2. Dem Gesamtvorstand gehören außer dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer

- der Schatzmeister
- der 3. Vorsitzende
- der Jugendobmann
- der Presseobmann
- der Sportausschussobmann u n d
- der Sozialwart

an.

3. Der Jugendobmann wird durch den Gesamtvorstand ausgewählt. Die Wahl des Jugendobmanns bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung.
4. Der Sportausschussobmann wird durch den Gesamtvorstand ausgewählt. Die Wahl des Sportausschussobmanns bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung.
5. Die Gewählten müssen verschiedenen Sparten angehören.
6. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
7. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
8. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist als geschäftsführender Vorstand für solche Aufgaben, die das Innenverhältnis betreffen, zuständig und die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem die Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes bei nächster Gelegenheit zu informieren.

9. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand.
10. Der Vorstand kann Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden vergüten. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
11. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben

§ 11 AUSSCHÜSSE

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

§ 12 ABTEILUNGEN

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes Abteilungen gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, eventuell einem Jugendwart und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und gegebenenfalls der Jugendwart werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 9. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Gesamtvorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfang von höchstens 100 Euro pro Geschäftsjahr eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

5. Verursacht der Betrieb einer Abteilung einen besonderen Aufwand, so ist dieser durch zusätzliche Leistungen (Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen) der Mitglieder zu decken, die dieser Abteilung angehören. Die zusätzlichen Leistungen werden von der Abteilungsversammlung festgesetzt. Sie erfordern die Zustimmung des Gesamtvorstandes. Die Verwaltung obliegt dem Schatzmeister.

§ 14 SCHIEDSGERICHT

Das Schiedsgericht besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die von der ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Das Schiedsgericht wählt seinen Vorsitzenden selbst. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Das Schiedsgericht entscheidet bei vereinsbezogenen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Berufungen gegen Ausschlüsse und Maßregelungen sowie über Satzungsauslegungen.

Streitigkeiten zwischen Abteilungen sind, sofern eine Schlichtung durch den Vorstand gescheitert ist, dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig.

§ 15 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

Über die Beschlüsse der Generalversammlung, des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 WAHLEN

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, des Schiedsgerichts, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Ein Kassenprüfer scheidet jeweils nach Ablauf von zwei Jahren aus seinem Amt aus.

§ 17 KASSENPRÜFUNG

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Generalversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Generalversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 18 FARBEN UND VEREINSABZEICHEN

Die Vereinsfarben des TSV sind blau/weiß. Das Vereinsabzeichen soll am Außenrand die gleichen Farben haben, in der Mitte jedoch das Emblem der Gemeinde Seulingen, welches in grün/silber gehalten ist. Hiermit soll dokumentiert werden, dass Verein und Gemeinde zusammengehören. Dieses Abzeichen soll als Zeichen der Verbundenheit von den Mitgliedern getragen werden.

§ 19 AUSZEICHNUNGEN UND EHRUNGEN

Der Vorstand kann an Mitglieder des TSV für eine 25-jährige Mitgliedschaft die Vereinsnadel in „Silber“ und für die 50-jährige Mitgliedschaft die Vereinsnadel in „Gold“ verleihen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich im Laufe von vielen Jahren selbstlos und uneigennützig für die Belange des TSV eingesetzt haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Langjährige Zugehörigkeit allein begründet keine Ansprüche.

Die Generalversammlung kann auch Mitglieder, die mindestens 10 Jahre Vorsitzende gewesen sind, zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Doch hierbei gilt zu beachten, dass das Mitglied mindestens das 50. Lebensjahr erreicht hat und bis zum Tag der Ehrung noch im Vorstand tätig war.

Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Vereinsbeiträge jedoch brauchen sie nicht zu zahlen. Sie behalten dagegen ihr volles Stimmrecht.

§ 20 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische

Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 21 GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.08.2023 beschlossen.
2. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Seulingen, 25.08.2023